

11.07.2018

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
Drucksache 17/1414

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum **“Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“** (Drucksache 17/3061) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung

Durch die Streichung von Absatz 2 wird erreicht, dass es nur noch einen einheitlichen Träger der Eingliederungshilfe gibt der zugleich für alle Leistungen des BTHG zuständig ist. Hiermit wird erreicht, dass alle Leistungen nun aus einer Hand gewährt werden durch einen einheitlichen und verantwortlichen Leistungsträger.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Aufsicht umfasst die Rechts- und die Fachaufsicht. § 88 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Hiermit wird eine vorrangige Leistungspflicht der Landschaftsverbände verankert, so wie es das AG-BTHG in seiner Grundausrichtung auch vorgibt.

Datum des Originals: 10.07.2018/Ausgegeben: 11.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 hinter dem Wort „wirken“ die Worte „unter Beteiligung des zuständigen Ministeriums“ einfügen.

Begründung:

Mit dem Einschub der entsprechenden Worte aus § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wird gewährleistet, dass sich das Land im Rahmen seiner bundesgesetzlichen Verantwortung beteiligt. Zugleich werden damit einheitliche Rechtsverhältnisse zwischen der Durchführung des SGB IX, Teil 2 (§ 94 Abs. 4 SGB IX) im Bereich der Eingliederungshilfe und der Durchführung des SGB IX, Teil 1 (§ 36 SGB IX) im Bereich der übrigen Rehabilitationsträger gewährleistet.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 nach dem ersten Satz wird eingefügt:

„Hierzu ist auch von Bedeutung die Infrastruktur vor Ort auf die Belange von Menschen mit Behinderung auszurichten. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Wohnen, Quartiersplanung, Verkehr, soziale Infrastruktur, Kindertagesstätten, Schule, Kultur.“

b) Abs. 1 nach dem dritten Satz wird eingefügt:

„Zur Sicherung von Transparenz und Partizipation werden die lokalen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und weitere gemeinwesenorientierte Akteure im Ortsbereich der jeweiligen Kommune und den Eingliederungshilfeträgern regelmäßig über die Entwicklung der Leistungsangebote im Sozialraum, die lokal zu deckenden Bedarfslagen sowie anstehende Planungen und Entscheidungen unterrichtet und angehört.“

Begründung zu a und b:

Über eine gesicherte und landesweit einheitliche Leistungsgewährung hinaus bedarf es auch einer inklusionsfördernden Infrastruktur in den Kommunen und einer entsprechenden Bewusstseinsbildung. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Kommune ist hierzu wichtig. Zugleich geht es auch um eine verbindliche Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und auch der Schaffung von inklusiven Beteiligungsmöglichkeiten. Für die Städte und Gemeinden ist eine partizipative Arbeitsstruktur, die alle wichtigen Akteure (Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen/ Vertrauenspersonen, Vertretungen der lokalen Einrichtungen und Dienste, kommunale Verwaltung und Sozialpolitik, Vertreter der Eingliederungshilfeträger und bedeutsame lokale gemeinwesenorientierte Akteure) an einen Tisch bringt und damit die notwendigen Entwicklungslinien für eine inklusive örtliche Entwicklung berät. Hiermit kann gemeinsam auf die Bedarfsorientierung der örtlichen Angebote hingewirkt und die inklusive Sozialraumentwicklung in der Kommune vorangetrieben werden.

5. § 5 Abs. 4, folgenden 2. Satz einfügen:

„Dies wird im Rahmen der Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 1 sichergestellt.“

Begründung:

Die vorgesehene Kooperationsvereinbarung schließt auch die Kooperation hinsichtlich des Sicherstellungsauftrags des Eingliederungsträgers mit ein.

6. § 6 (Beteiligung der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die/der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen kann beratend teilnehmen.“

Begründung:

Das Bundesrecht kann in § 94 Abs. 4 SGB IX eine Mitgliedschaft der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen aus föderalen Gründen nicht vorsehen. Deshalb soll im Landesrecht bestimmt werden, dass der bzw. die Beauftragte eine beratende Beteiligung einzuräumen ist.

7. § 7 wird wie folgt gefasst

§ 7 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

„Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sind die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehören u.a. Autismus Landesverband NRW, Aktion Psychisch Kranke, Blinden und Sehbehindertenverband NRW, Landesarbeitsgemeinschaft NRW Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW, Landesbehindertenrat NRW, Landesverband der Gehörlosen NRW, Landesverband Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen NRW Lebenshilfe NRW, Lernen Fördern - Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderung NRW, Selbstbestimmt Leben NRW, Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträter sowie die Sozialverbände“.

Die oder der Landesbeauftragte unterstützt die Koordination der Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen „und bezieht dabei den Landesbehindertenrat NRW ein.“ Hierfür wird bei der oder dem Beauftragten eine Koordinierungsstelle angesiedelt.“

Begründung:

Nach §7 sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu beteiligen. Diese Aufzählung umfasst allerdings weder alle wesentlichen Formen der Beeinträchtigungen noch alle Lebensbereiche, in denen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte NRW Teilhabe erreicht werden soll, außerdem sind wichtige, sozialpolitisch erfahrene Verbände nicht einbezogen, die behinderungsübergreifend seit Jahrzehnten tätig sind. Deshalb sollte hier eine entsprechende Änderung erfolgen.

8. Einfügung eines neuen Paragraphen:

vor § 9 den nachfolgenden § 9 (neu) einzufügen:

„§ 9 Regionale Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Abs. 2 SGB IX“

(1)Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 und die Integrationsämter nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Sozialgesetzbuches mit Sitz im Land Nordrhein-Westfalen gestalten und organisieren die trägerübergreifende Zusammenarbeit zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 25 Abs. 1 und zur bedarfsgerechten Organisation der im Land Nordrhein-Westfalen regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach § 36 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen einer

Arbeitsgemeinschaft nach § 94 SGB X. Sie trägt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft für Teilhabe und Rehabilitation".

(2) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere durch die §§ 25 Abs. 1 und 36 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Soweit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gemeinsame Empfehlungen nach §§ 25, 26 des Neunten Sozialgesetzbuches vereinbart wurden, können diese nach § 26 Abs. 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch die Arbeitsgemeinschaft so konkretisiert werden, dass sie für alle Rehabilitationsträger mit Sitz im Land Nordrhein-Westfalen einheitlich gelten.

(3) Das Nähere zur Organisation und Verteilung der mit der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Kosten bestimmt das zuständige Ministerium unter Beteiligung des Landtags von Nordrhein-Westfalen in einer Richtlinie.

Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu §§ 10 bis 12.

Begründung:

Nach § 36 Abs. 1 SGB IX haben (alle) Rehabilitationsträger gemeinsam unter Beteiligung der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen. Um dieses auch umsetzen zu können, ist im SGB IX (§ 25 Abs. 1) die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaft aller Rehabilitationsträger vorgesehen. Bislang ist in diese Richtung noch nichts erfolgt. Das Land hat hierzu noch keine Regelung getroffen.

Artikel 3

„Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)- Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020“ wird wie folgt geändert:

9. § 2a Abs. 1 Ziff. 1a) wie folgt ergänzt werden:

„für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ... und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, „die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a Sozialgesetzbuch XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XI erhalten“ oder wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren“

Begründung

Ergänzung ist notwendig, da aufgrund des unklaren Wortlautes Personen, die Eingliederungshilfeleistungen in einer gemeinschaftlichen Wohnform der Eingliederungshilfe erhalten und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter die örtliche Zuständigkeit fallen können. Denn diese wären weder von § 2a Abs. 1 Ziff. 1 a), noch Ziff. 1 b) und auch nicht von § 2a Abs. 1 Ziff. 2 erfasst.

10. § 2a Absatz 2a wird am Ende eingefügt:

„Damit die Kosten der Unterkunft und Heizung in Verbindung mit den Fachleistungen der Eingliederungshilfe bedarfsdeckend gewährt werden können, kann ein

einzelfallunabhängiger Austausch von Informationen erfolgen. Zu dieser Regelung sollte eine Evaluierung stattfinden, damit die Ergebnisse der Modellprojekte gem. Art. 25 BTHG angemessen Berücksichtigung finden können.“

Begründung:

Eine gemeinsame Festlegung der zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung setzt den Austausch personenbezogener Informationen voraus. Dies kann aber nicht ohne Einbezug der leistungsberechtigten Person erfolgen. Zum Austausch der notwendigen Informationen zur Bedarfsdeckung der Teilhabeleistungen dient das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX, in welches auch der Träger der Existenzsicherung einzubeziehen ist.

11. § 2a Absatz 2b wird eingefügt:

„Im Sinne einer „Leistung aus einer Hand“ wird die Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen bei gleichzeitiger Gewährung von Fachleistungen der Eingliederung für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben (nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, ab 2020) bei den Landschaftsverbänden (LV) gebündelt und die Leistungen übernommen.“

Begründung:

Die Zuordnung der Fachleistungen und existenzsichernden bei den Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen entspricht dem derzeitigen Verfahren. Im Sinne einer gesicherten Leistungsgewährung innerhalb der Wohngruppen sollte das bisherige Verfahren und die Zuständigkeit beibehalten werden.

12. Am Ende von Artikel 3 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„Das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen und den Förder-Deckel beim Budget für Arbeit von 40 von Hundert auf 48 von Hundert anzuheben.“

Begründung:

Die Regelung zum Budgets für Arbeit im § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX-neu sehen vor, das von der Höhe des Förderdeckels nach oben hin abgewichen werden kann. Um mehr Menschen mit Behinderungen eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist es wichtig, dieses zu nutzen und den im Bundesrecht vorgesehene Lohnkostenzuschuss, der 1.190 Euro pro Monat (Wert 2018: 1.218,-) anzuheben. Hierzu sollte der prozentuale Anteil des Förderzuschusses für Arbeitgeber unabhängig von der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV bemessen werden, damit auch tariflich vergütete Arbeitsverhältnisse oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes bei Vollzeitbeschäftigung angemessen bezuschusst werden können, ähnlich wie in Bayern. Hier beträgt die maximale Förderhöhe aufgrund einer entsprechenden Anhebung bei etwa 1.440 Euro.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh
und Fraktion